

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

#### **Zutageförderung von Grundwasser zur kommunalen Versorgung mit Trink- und Brauchwasser durch die Stadt Marienmünster aus dem Tiefbrunnen "Kollerbeck" in der Gemarkung Kollerbeck**

Die Stadt Marienmünster (Antragstellerin) hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beantragt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in der Gemeinde Marienmünster, Gemarkung Kollerbeck, Flur 6, Flurstück 59, Grundwasser aus einem Tiefbrunnen für die kommunale Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser bis zu einem Volumen von 36.500 Kubikmetern pro Jahr zu entnehmen. Bei dem Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag. Nach Ablauf der Geltungsdauer einer erteilten wasserrechtlichen Bewilligung ist diese erneut zu beantragen.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **18.09.2023** bis zum **17.10.2023** einschließlich

während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

**montags bis donnerstags**

von **08.30 Uhr** bis **12.30 Uhr**,

**montags, dienstags und donnerstags**

von **14.00 Uhr** bis **16.00 Uhr** sowie

**freitags**

von **08.30 Uhr** bis **12.00 Uhr**

bei der Stadt Marienmünster, Baubereich, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, Raum 19, nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefonnummer 05276/9898-29 zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle oder beim Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Moltestraße 12, 37671 Höxter, Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind entsprechend § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.


Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Kreis Höxter die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Hierzu wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung

durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Weiß', written in a cursive style.

Dr. Kathrin Weiß

Fachbereichsleiterin Umwelt, Bauen und Geoinformationen